

Streitigkeiten wegen ärztlicher Behandlungsfehler

Gutachterkommission und Schlichtungsstelle für Fragen ärztlicher Haftpflicht Bezirksärztekammer Nordbaden

Kesslerstr. 1
76185 Karlsruhe
Telefon 0721 / 5961-0
Telefax 0721 / 5961-140
E-Mail
Internet <http://www.aerzte-kammer-bw.de>

Die Einrichtung befasst sich mit Streitigkeiten über Gesundheitsschäden von Patienten infolge schuldhafter Behandlungsfehler eines der Landesärztekammer Baden-Württemberg angehörenden Arztes soweit der Arzt, der den Behandlungsfehler verursacht hat, im Bezirk der Bezirksärztekammer Nordbaden praktiziert.

Die Einrichtung besteht aus drei Mitgliedern. Sie umfasst einen Juristen, einen durch langjährige Berufstätigkeit erfahrenen niedergelassenen Arzt und einen Arzt, der in demselben medizinischen Fachgebiet tätig ist wie der betroffene Arzt.

Sie wird auf schriftlichen Antrag einer Partei tätig, sofern die andere zustimmt. Der Sachverhalt soll, soweit erforderlich, nach Vorbereitung durch den Vorsitzenden mit den Beteiligten mündlich erörtert werden. Die Einrichtung kann die Einholung von Sachverständigengutachten beschließen und in geeigneten Fällen mit Zustimmung der Parteien einen Schlichtungsversuch unternehmen. Das Verfahren schließt mit einer schriftlich begründeten Entscheidung der Einrichtung, für deren Richtigkeit nicht gehaftet wird und die für die Parteien nicht verbindlich ist.

Das Verfahren vor der Einrichtung ist für die Parteien kostenfrei. Ihre eigenen Kosten müssen die Parteien jeweils selbst tragen.

Stand Dezember 2005

Gutachterkommission für Fragen ärztlicher Haftpflicht, Bezirksärztekammer Nordwürttemberg

Jahnstr. 5
70597 Stuttgart
Telefon 0711 / 76981-0
Telefax 0711 / 76981-500
E-Mail info@baek-nw.de
internet <http://www.aerzte-kammer-bw.de>

Die Gutachterkommission befasst sich mit Streitigkeiten über Gesundheitsschäden von Patienten infolge schuldhafter Behandlungsfehler eines der Landesärztekammer Baden-Württemberg angehörenden Arztes soweit der Arzt, der den Behandlungsfehler verursacht hat, im Bezirk der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg praktiziert.

Die Gutachterkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie umfasst einen Juristen, einen durch langjährige Berufstätigkeit erfahrenen niedergelassenen Arzt und einen Arzt, der in demselben medizinischen Fachgebiet tätig ist wie der betroffene Arzt.

Sie wird auf schriftlichen Antrag einer Partei tätig, sofern die andere zustimmt. Der Sachverhalt soll, soweit erforderlich, nach Vorbereitung durch den Vorsitzenden mit den Beteiligten mündlich erörtert werden. Die Gutachterkommission kann die Einholung von Sachverständigengutachten beschließen und in geeigneten Fällen mit Zustimmung der Parteien einen Schlichtungsversuch unternehmen. Das Verfahren schließt mit einer schriftlich begründeten Entscheidung der Gutachterkommission, für deren Richtigkeit nicht gehaftet wird und die für die Parteien nicht verbindlich ist.

Das Verfahren vor der Gutachterkommission ist für die Parteien kostenfrei. Ihre eigenen Kosten müssen die Parteien jeweils selbst tragen.

Stand Dezember 2005

Gutachterkommission für Fragen ärztlicher Haftpflicht, Bezirksärztekammer Südbaden

Sundgaullee 27
79114 Freiburg
Telefon 0761 / 884-0
Telefax 0761 / 892868
E-Mail
internet [http://www.aerzte-
kammer-bw.de](http://www.aerzte-kammer-bw.de)

Die Gutachterkommission befasst sich mit Streitigkeiten über Gesundheitsschäden von Patienten infolge schuldhafter Behandlungsfehler eines der Landesärztekammer Baden-Württemberg angehörenden Arztes sofern der Arzt, der den Behandlungsfehler verursacht hat, im Bezirk der Bezirksärztekammer Südbaden praktiziert.

Die Gutachterkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie umfasst einen Juristen, einen durch langjährige Berufstätigkeit erfahrenen niedergelassenen Arzt und einen Arzt, der in demselben medizinischen Fachgebiet tätig ist wie der betroffene Arzt.

Sie wird auf schriftlichen Antrag einer Partei tätig, sofern die andere zustimmt. Der Sachverhalt soll, soweit erforderlich, nach Vorbereitung durch den Vorsitzenden mit den Beteiligten mündlich erörtert werden. Die Gutachterkommission kann die Einholung von Sachverständigengutachten beschließen und in geeigneten Fällen mit Zustimmung der Parteien einen Schlichtungsversuch unternehmen. Das Verfahren schließt mit einer schriftlich begründeten Entscheidung der Gutachterkommission, für deren Richtigkeit nicht gehaftet wird und die für die Parteien nicht verbindlich ist.

Das Verfahren vor der Gutachterkommission ist für die Parteien kostenfrei. Ihre eigenen Kosten müssen die Parteien jeweils selbst tragen.

Stand Dezember 2002

Gutachterkommission für Fragen ärztlicher Haftpflicht, Bezirksärztekammer Südwürttemberg

Haldenhastr. 11
72770 Reutlingen
Telefon 07121 / 917-0
Telefax 07121 / 917-400
E-Mail
internet [http://www.aerzte-
kammer-bw.de](http://www.aerzte-kammer-bw.de)

Die Gutachterkommission befasst sich mit Streitigkeiten über Gesundheitsschäden von Patienten infolge schuldhafter Behandlungsfehler eines der Landesärztekammer Baden-Württemberg angehörenden Arztes sofern der Arzt, der den Behandlungsfehler verursacht hat, im Bezirk der Bezirksärztekammer Südwürttemberg praktiziert.

Die Gutachterkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie umfasst einen Juristen, einen durch langjährige Berufstätigkeit erfahrenen niedergelassenen Arzt und einen Arzt, der in demselben medizinischen Fachgebiet tätig ist wie der betroffene Arzt.

Sie wird auf schriftlichen Antrag einer Partei tätig, sofern die andere zustimmt. Der Sachverhalt soll, soweit erforderlich, nach Vorbereitung durch den Vorsitzenden mit den Beteiligten mündlich erörtert werden. Die Gutachterkommission holt in Ausnahmefällen die Gutachten von fremden Sachverständigen ein. In aller Regel gründet das Gutachten der Kommission aber auf dem vorbereitenden Votum ihres fachärztlichen Beisitzers. In geeigneten Fällen kann sie mit Zustimmung der Parteien einen Schlichtungsversuch unternehmen. Das Verfahren schließt mit einer schriftlich begründeten Entscheidung der Gutachterkommission, die für die Parteien nicht verbindlich ist.

Das Verfahren vor der Gutachterkommission ist für die Parteien kostenfrei. Ihre eigenen Kosten müssen die Parteien jeweils selbst tragen.

Stand Dezember 2005

Das Verzeichnis enthält diejenigen institutionellen Schlichtungsstellen, die im Rahmen einer vom Justizministerium Baden-Württemberg durchgeführten Erhebung festgestellt wurden. Die einzelnen Daten beruhen auf den Angaben der Schlichtungsstellen bzw. ihrer Träger oder Mitglieder. Eine Prüfung oder Anerkennung der Einrichtung ist nicht erfolgt. Weitere Schlichtungsstellen können dem Justizministerium Baden-Württemberg zur Aufnahme in dieses Verzeichnis benannt werden.